



Satzung

**NaturFreunde Deutschlands
Verband für Umweltschutz,
sanften Tourismus, Sport und Kultur**

Ortsgruppe Garmisch-Partenkirchen e.V.



Satzung 2017

Satzung

NaturFreunde Garmisch-Partenkirchen e.V.

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorisation den Idealen einer sozialen Demokratie verpflichtet. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Garmisch-Partenkirchen e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Garmisch-Partenkirchen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Bayern e.V. (NaturFreunde Bayern) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der NaturFreunde Internationale (NFI).

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c. die Förderung des Sports,
 - d. die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung zum Naturverständnis und Erziehung zum nachhaltigen Umgang mit unseren Lebensgrundlagen.

§ 3 Aufgaben

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von NaturFreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
2. die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Wassersports und des Wanderns,
3. die Durchführung von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen und die Beschäftigung mit gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhängen,
4. den Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von NaturFreunde-Häusern und Unterkünften. Vorgenannte Einrichtungen stehen allen Mitgliedern u. Nichtmitglieder, vorrangig Jugendlichen und Kindern, sowie Familien zur Verfügung.

Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Fachgruppen und Referate“ die vom Bundeskongress beschlossen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im §3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche" des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der NaturFreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§1-4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der NaturFreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: NaturFreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Garmisch-Partenkirchen.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands", die von der Bundeskonferenz der NaturFreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüssen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungen

und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, NaturFreunde Internationale. Die Beitragsszahlung ist eine Bringschuld. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.
4. Vereinsämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeführt. Der Beirat kann auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes gemäß §15 für den Vorstand und satzungsgemäß bestellte Amtsträger für ihre Tätigkeit bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG genehmigen.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB §26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.

3. Durch Streichung

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.

4. Durch Ausschluss

Ein Mitglied, welches das Ansehen der Ortsgruppe oder der NaturFreunde Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt, oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit und der Ausschluss bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.

Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Schlichtungsgremium (siehe §17) möglich.

§ 12 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Ortsgruppenausschuss
- c. Ortsgruppenvorstand
- d. Beirat
- e. Schlichtungsgremium

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes, des Beirats oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages, unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Ortsgruppenvorstand nach §15 2. mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Der Bezirks- und Landesvorstand sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen.

4. Den Vorsitz führt der 1. Ortsvorstand, bei dessen Verhinderung seine Stellvertretung, oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit max. 3 Personen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag von mind. 10% der Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmrecht haben die Mitglieder der Ortsgruppe entsprechend §9.2.
6. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe und hat vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Ausschuss, Fachgruppen, Kinder- / Jugendgruppenleitung und Beirat,
 - b. Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d. Wahl von Vorstand, Ausschuss, Beirat und Schlichtungsgremium,
 - e. Bestätigung bzw. Wahl der Fachgruppenleitung, Hüttenwarte und der Kinder- / Jugendgruppenleitung,
 - f. Festlegung des Mitgliederbeitrages,
 - g. Beschlussfassung zur Belastung, dem Verkauf von NaturFreundehäusern und NaturFreundegrundstücken sowie dem Neuerwerb von Grundbesitz.
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung der Ortsgruppe.

§ 14 Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus:
 - a. dem Ortsgruppenvorstand,
 - b. den Fachgruppenleitungen, Hüttenwarten, der Schriftführung, des Kassiers, der Kinder- / Jugendgruppenleitung oder deren Stellvertretung,
 - c. den Mitgliedern, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, mit beratender Stimme.
2. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
3. Der Ortsgruppenausschuss entscheidet im Innenverhältnis in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4. Der Ortsgruppenausschuss wird vom Vorsitz, je nach Arbeitsanfall (jedoch mind. 2-mal im Jahr), zu Sitzungen einberufen. Auf Anforderung des Beirates hat innerhalb von 4 Wochen eine Ortsgruppenausschusssitzung stattzufinden.
5. Der Ortsgruppenausschuss bestimmt einvernehmlich die Leitung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird eine Niederschrift angefertigt, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a. „gesetzlichen Vorstand“ (dem Ortsgruppenvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin, dem Kassier)
 - b. „erweiterten Vorstand“ (Schriftführung, Fachgruppen-, Kinder- und Jugendleitung, Haus- und Hüttenwarte).
2. Ortsgruppenvorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitz (1. Vorstand), sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und der Kassier. Jeder von ihnen ist alleine zeichnungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird festgelegt,
 - a. dass die Stellvertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes tätig werden kann,
 - b. dass Rechtsgeschäfte keinen Widerspruch zur Satzung und zu Beschlüssen des Ortsgruppenausschusses nach §14 darstellen.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäß Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Ortsgruppenvorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Ortsgruppenausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
5. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen, die Aufnahme von Mitgliedern. Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Der Ortsgruppenvorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Ortsgruppenausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat kann an den Sitzungen des Ortsgruppenausschusses in beratender Funktion (ohne Stimmrecht) teilnehmen.
2. Der Beirat hat die Pflicht, die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse zu überwachen, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und den unter §5 und §6 genannten Gliederungen zu prüfen.
3. Er hat der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Auf Beschluss (einfache Mehrheit) des Beirates ist binnen vier Wochen durch den Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 Schlichtungsgremium

1. Grundsätzlich bemühen wir uns um wertschätzende Kommunikation. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte klären wir im offenen Dialog.
2. Für den Fall nicht zu klärender Konflikte besteht die Möglichkeit ein Schlichtungsgremium anzurufen.
3. Das Schlichtungsgremium besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Das Schlichtungsgremium entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

§ 18 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Bei der Erstellung und Änderung der Ortsgruppensatzung sind die Vorgaben der Satzung des Landesverbandes zu berücksichtigen.

§ 19 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung gemäß §13 Absatz 3, bei welcher mindestens 75% der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste Versammlung bei gleicher Tagesordnung binnen 14 Tagen einzuberufen. Sie ist dann beschlussfähig ohne an die Einladungsart sowie die Anzahl der anwesenden Mitglieder gebunden zu sein.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten, der nächst höheren, gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §4 zu verwenden hat. Sollte es bei der Auflösung keine gemeinnützige Gliederung der NaturFreunde mehr geben, wird das Vermögen dem Markt Garmisch-Partenkirchen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zweck im Sinne dieser Satzung zugeführt.
4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
4. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.10.2015 beschlossen.
5. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
6. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München am ???? unter der Nummer VR 50032 eingetragen.